

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Ganztagsbetreuung von Schülern aus Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Bautzen

Der Landkreis Bautzen erlässt aufgrund

§ 3 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs. GVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (Sächs. GVBl. S. 134) geändert worden ist (SächsLKrO), in Verbindung mit

§ 13 Abs. 4 und 16 Abs. 2 Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S.648), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist (SächsSchulG), in Verbindung mit

§ 1 Abs. 2 und 9 Abs. 2 Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist (SächsFöSchülBetrVO), in Verbindung mit

§ 15 Abs. 1 Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist (SächsKitaG)

gemäß des Beschlusses des Kreistages vom 25. September 2023 folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Ganztagsbetreuung von Schülern aus Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Bautzen vom 19. Juli 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird neu gefasst:

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt 20% der bekannt gemachten Betriebskosten.

2. § 4 Abs. 4 wird neu gefasst:

Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der Bekanntmachung der Betriebskosten veröffentlicht und jeweils ab 01.01. des folgenden Jahres gültig.

3. Anlage 1 zur Satzung und § 4 Abs. 5 werden gestrichen.

§ 2 Übergangsvorschriften

1. Die Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge ab 01.01.2024 erfolgt abweichend von § 4 Abs. 4 bis 31.10.2023.

2. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich bis 31.12.2023 nach Anlage 1 der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Ganztagsbetreuung von Schülern aus Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Bautzen in der Fassung vom 19.07.2022.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den

Udo Witschas
Landrat